

## **Vernehmlassung**

Aufwandreduktion durch Aufgabenverzicht, Leistungsreduktionen und Lastenverschiebungen



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 9. Dezember 2016

## **Vernehmlassung: Aufwandreduktion durch Aufgabenverzicht, Leistungsreduktionen und Lastenverschiebungen**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir begrüßen jede Massnahme für einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Das vorliegende Massnahmen-Paket ist jedoch lediglich ein Abbau- und Abschiebungspaket. Die SP lehnt darum das ganze Massnahmen-Paket entschieden ab.

### **Allgemeines**

Wir legen zu Beginn nochmals unsere Positionen, wie wir sie in der Vernehmlassung zum Entlastungsprogramm 2014-17 angebracht haben, in gekürzter Form dar.

Die Schwyzer Finanzpolitik muss allen Bevölkerungsschichten dienen und darf nicht einseitig auf eine kleine Personengruppe ausgerichtet werden. Eine mittelfristig ausgeglichene Staatsrechnung ist für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz unbestrittene Voraussetzung für eine nachhaltige Staatsführung. Die SP begrüsst jegliche Aufwandreduktionen aufgrund innovativer und effizienter Verwaltungsprozesse. Sie stellt sich aber ebenso konsequent gegen alle Abbaumassnahmen, die tiefe und mittlere Einkommen weiter belasten.

Finanzpolitische Fehler führten in die Schuldenwirtschaft. Eine verantwortungsvolle Staatsführung hätte die Entwicklung prognostizieren und entsprechende staatspolitische Massnahmen einleiten müssen. Das Eigenkapital ist nun aufgezehrt und unser Kanton lässt der Bevölkerung viel weniger Unterstützung zukommen als andere Kantone. Unser Kanton investiert weniger als die meisten anderen Kantone in Gesundheit, Bildung, Sozialleistungen, Kultur/Sport/Freizeit oder Umweltschutz. Eine Weiterführung der Wachstumsstrategie wird

steigende Bevölkerungszahlen und weiter steigende Aufwände (Bsp. NFA, Ergänzungsleistungen) zur Folge haben. Mit 10.5% Steueraussschöpfung liegt der Kanton Schwyz derzeit ganze 15%! unter dem Schweizer Durchschnitt von 25.5%. Zudem herrschen im Kanton Schwyz extrem grosse Einkommens- und Vermögensungleichheiten, was sich wegen zu schwacher Ausgleichsmechanismen in sehr unterschiedlichen Steuerbelastungen auswirkt. Die Steuerdisparität der Gemeinde- und Bezirkssteuern beträgt zwischen Wollerau mit 77% und Einsiedeln mit 250% einer Einheit mehr als das dreifache. Die Abstimmungsergebnisse zur Revision des Steuergesetzes vom 25.9.2016 mit der Ablehnung der Flat Rate Tax bestätigen die von der SP wiederholt geforderten Anpassungen für ein gerechtes Steuerwesen. Dazu muss das Schweizer Steuersystem nur in einem Punkt korrigiert werden. Die tiefen und mittleren Einkommen sollen entlastet werden. Dabei muss die Gegenfinanzierung wie auch der fehlende Betrag zur ausgeglichenen Rechnung über eine leicht stärkere Besteuerung der höchsten Einkommen und Vermögen sicher gestellt werden. Eine Reduktion der Ungleichheit kann mit einem stärkeren innerkantonalem Finanzausgleich oder mit einer verursachergerechten NFA-Kostenbeteiligung der Gemeinden und Bezirke erreicht werden.

## SP zu Abbau und Lastenverschiebung

Auch mit diesem seit 2005 bereits fünften Aufwandreduktions-Paket über rund 20 Mio. Franken werden keine Probleme gelöst. Im Gegenteil, die schwierige Situation der tiefen und mittleren Einkommen wird dadurch weiter verschärft. Die Situation im Kt. Schwyz, in der diese Einkommensklassen im Verhältnis zu den Staatsleistungen hohe Steuern zahlen, bleibt unverändert. Dies in erster Linie aufgrund der weiter verfolgten Tiefststeuer-Strategie für allerhöchste Einkommen und Vermögen.

Bei der Beurteilung der Massnahmen, speziell der fünf Massnahmen zur Lastenverschiebung, müssen die unterschiedliche Situation der Gemeinden bezüglich deren finanzieller Belastung und deren grosse Unterschiede in der Steuerkraft berücksichtigt werden. Die Verschiebung der Lasten würde, solange der Innerkantonale Finanzausgleich die grossen Unterschiede nicht ausgleichen kann, die Ungleichbelastung von Bezirken/ Gemeinden erhöhen. Reiche Gemeinden würden die auf sie abgeschobenen Kosten aus der „Portokasse“ bezahlen können, arme Gemeinden würden die Steuern erhöhen müssen. Lediglich der Kostenteiler bei EL in der Variante Steuerkraft würde die Belastung zwischen den Gemeinden (vertikal) ausgleichend beeinflussen.

**Fazit: Die SP lehnt alle Massnahmen ab. Mit diesen Massnahmen werden lediglich der Kostendruck auf Bezirke/ Gemeinden erhöht und dadurch die Ungleichheiten zwischen ärmeren und reicheren Bezirken/ Gemeinden verstärkt.**

## Vorlage als Mantelerlass

Werden verschiedene Gesetze im Rahmen eines Entlastungsprogramms geändert, so müssen diese Gesetze in einem sogenannten Mantelerlass zusammengefasst werden.

Wenn zwischen den einzelnen Änderungen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sollen diese gemäss den Richtlinien des Bundes immer in einem einzigen Erlass legiferiert werden (vgl. Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes, Rz. 278). Der Erlass enthält einen Sammeltitel, der das Thema der Änderung umschreibt. Der Mantelerlass wird dann nur in der Fortlaufenden Gesetzessammlung publiziert und erhält keine SRSZ-Nummer. Jede einzelne der im Mantelerlass enthaltenen Änderungen wird in der SRSZ in den betreffenden Erlass eingebaut. Als gutes Beispiel dient wohl das Entlastungsprogramm 2014 des Bundes (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPAG 2014) vom 19. Dezember 2012, BBl 2013 823).

Weil alle in der vorliegenden Vorlage aufgeführten Massnahmen Teil des Entlastungsprogramms 2014 - 2017 sind und nur dem einen Ziel dienen, den Aufwand in der Staatsrechnung zu reduzieren, ist die Vorlage in einem Mantelerlass zu behandeln. Es genügt nicht, die sieben Vorlagen zeitlich aufeinander abzustimmen. Der Kantonsrat - sowie im Falle einer Volksabstimmung der Souverän - soll die Vorlage als Einheit guthessen oder ablehnen. Dem Volk muss die Chance gegeben werden, z.B. im Rahmen eines Referendums zum Entlastungsprogramm Stellung zu beziehen.

Auch beim Bund und in mehreren Kantonen wurden Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes (Sparpakete) in Form des Mantelerlasses geregelt. Wenn die verschiedenen Gesetzesrevision nur ein Ziel haben, im vorliegenden Fall die Entlastung des Staatshaushaltes, so müssen diese zwingend in einem Mantelerlass zusammengefasst werden (vgl. Georg Müller/Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 185 ff.).

**Antrag: Alle Gesetzesvorlagen sind in einem Mantelerlass vorzulegen.**

## SP-Anträge zu Aufgabenverzichten und Leistungsreduktionen

### VD-1 Aufhebung der Wohnbauförderung

Mit der Wohnbauförderung will der Bund gezielt Boden für den kostengünstigen Wohnungsbau erschliessen, dabei die Wohnkosten und vorab die Mietzinse verbilligen. Die SP begrüsst das WFG, anerkennt dessen Sinn und Zweckmässigkeit. Der Erfolg dieser Fördermassnahmen hängt allerdings stark von ergänzenden Massnahmen der Kantone und Gemeinden ab. In Kantonen und Städten wie Zürich oder Zug, die schon länger als Schwyz mit steigenden Wohnkosten und in der Folge mit massivem Mangel an bezahlbarem Wohnraum konfrontiert waren, sind Wohnbaufördermassnahmen etabliert und unverzichtbar. Obwohl die Regierung die schwierige Lage in mehreren Gemeinden erkennt, will sie in

blinder Sparhysterie weiterhin auf die Instrumente des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes verzichten. Die SP wird sich trotz Nichterheblicherklärung der Motion zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus weiter auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene für kostengünstigen Wohnbau engagieren. Schliesslich kommt auch die Regierung im Strategiepapier «Wirtschaft und Wohnen» in der Stossrichtung C3 zum Schluss, dass ein ausreichendes und erschwingliches Wohnungsangebot vorhanden sein muss.

Mit der Aufhebung der kantonalen Wohnbauförderung würde der Kt. Schwyz seinem Ruf als unzuverlässiger Vertragspartner erneut gerecht. Er würde mit erlassenen Verfügungen brechen und die sonst sehr stark gewichtete Rechtssicherheit in diesem Fall ignorieren. Auch mit der Übergangsfrist von vier Jahren würden die betroffenen und zumeist sozial schwächeren Personen in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Diese Frist ist für die SP deshalb nicht akzeptabel. Zudem müssten bei 77 Personen anstatt Wohnbauförderungs-Beiträge neu Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Dies stellt die anvisierte Wirkung der Massnahme, die ergebniswirksame Aufwandreduktion, zusätzlich in Frage. Wie bei den meisten seit 2005 realisierten Abbau-Massnahmen, sind bei der Aufhebung der Wohnbauförderung hauptsächlich wirtschaftlich schwache Personen betroffen. Diese können die wegfallenden Beträge nicht durch Mehreinnahmen kompensieren, weil fast ausschliesslich Rentner, 25% davon IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von über 50%, betroffen sind. Zudem würde auch der Bund seine an die Kantonsbeiträge gekoppelte Unterstützung auf die Hälfte reduzieren, was wegen zusätzlicher Ergänzungsleistungsbeiträge die Wirkung der Massnahme in der Erfolgsrechnung weiter reduziert.

**Antrag: Die SP beantragt die Massnahme VD-1 nicht weiter zu verfolgen.**

BiD-1: Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Würden die Beiträge an überregionale Kultureinrichtungen zukünftig aus dem Lotteriefonds geleistet, flössen mittel- und langfristig weniger Gelder an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wie zum Beispiel an Projekte der Not- und Aufbauhilfe im Kanton, in der Schweiz und im Ausland, an Organisationen und Projekte mit karitativer oder sozialer Zielsetzung, usw. Weiter wäre diese neue Regelung der Finanzierung nicht nachhaltig, weil die Lotterie-Einnahmen aufgrund der ausgewiesenen Digitalisierung und Internationalisierung des Glückspiels tendenziell sinken. Falls diese Massnahmen weiter verfolgt würde, müsste bereits in rund 10 Jahren wieder eine Lösung gesucht werden.

Mit einem Austritt aus der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen würde sich der Kanton Schwyz weiter von den anderen Kantonen absondern. Die Zusammenarbeit würde zwar nicht aufgehoben, aber die Kultureinrichtungen müssten sich mit latenter Unsicherheit über die Beiträge des Kt. Schwyz auseinandersetzen. Dabei hatte sich der Regierungsrat erst noch vor drei Jahren für einen Verbleib im Kulturlastenausgleich ausgesprochen. Dies mit der Begründung, dass das professionelle, überregionale Kulturangebot für die Standortqualität des Kantons Schwyz von

hoher Bedeutung sei (RRB 131/2013). Die Schwyzer Regierung hatte in den letzten Jahren auch andere Versprechen mit der Begründung des strukturellen Defizits nicht gehalten. Weiter müsste damit gerechnet werden, dass sich ein Austritt auch negativ auf die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkantonen in anderen Bereichen auswirken würde. Die SP lehnt diesen Abbau bei Projekten mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken entschieden ab.

**Antrag: Die SP beantragt die Massnahme BiD-1 nicht weiter zu verfolgen.**

## Lastenverschiebungen

DI-10: Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung

Weil gemäss SEG die Gemeinden für die Planung, den Bau und Betrieb der Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige zuständig sind, argumentiert der Regierungsrat, seien die Gemeinden grundsätzlich für die Belange des Alters, speziell für die AHV-Rentnerinnen und Rentner, und der Kanton für Menschen mit Behinderungen, sprich IV-Rentnerinnen und Rentner, zuständig. Die SP teilt die Argumentation nicht, dass aus dem SEG auch die vollständige Zuständigkeit resultiere und folgt somit auch der Begründung für einen neuen Verteilschlüssel zur Finanzierung der EL nicht. Diese Aufwandverschiebung hätte bei Wahl der Variante mit Verteilung auf Einwohnerinnen und Einwohner noch einen weiteren negativen Effekt. Weil die EL zukünftig über die Bezirks-/Gemeindesteuern eingezogen würden, wäre der Mittelstand stärker belastet. Dies aufgrund des dann nicht mehr wirksamen Kantons-Steuertarifs.

Mit der Beteiligung der Gemeinden an der Ergänzungsleistungen zur AHV nach Steuerkraft würden die Finanzströme zur EL mit dem horizontalem Finanzausgleich vermischt. Diese Variante würde zwar die Bezirke und Gemeinden mit tieferer absoluter Steuerkraft weniger belasten, würde aber andererseits den dringend anzupassenden Innerkantonalen Finanzausgleich komplizierter machen. Die SP ist aus den genannten Gründen dezidiert gegen diese Massnahme und würde im Falle einer Annahme dagegen das Referendum in Betracht ziehen.

**Antrag: Die SP beantragt die Massnahme DI-10 nicht weiter zu verfolgen.**

BiD-10: Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule

Die Begründung der Regierung, mit der sie diese Anpassung rechtfertigt, ist konstruiert. So haben die Schulträger auch mit dem aktuellen Kostenteiler die Schulen im Wesentlichen selbst gestalten können. Daran hat sich nichts geändert. Und dass der Nutzen der Volksschule vornehmlich bei den lokalen Schulträgern anfallen würde, weil doch „die Schule im Dorf“ ein unverzichtbares Element einer prosperierenden Gemeinde ausmachen würde, ist ebenso gesucht. Richtig ist, dass die Nähe der Kinder zur Volksschule ein wichtiges Element

im Rahmen der Chancengleichheit darstellt. Die um 10% tiefere Beteiligung (von 20% auf 18%) ist schliesslich willkürlich. Es wird denn auch nicht begründet, warum genau die Reduzierung auf 18% erfolgen soll. Warum sind es nicht 19% oder 15%? Weshalb der Regierungsrat glaubt, dass das Angebot und die Qualität der öffentlichen Volksschule durch die Kostenverlagerung nicht tangiert werde, wird auch nicht weiter begründet. Die SP befürchtet, dass die mittel- und langfristig höhere Belastung der Gemeinden den Kostendruck, speziell auf die finanzschwächeren Gemeinden, erhöht. Dadurch wäre die Chancengleichheit gefährdet und auch die Qualität der Volksschule.

**Antrag: Die SP beantragt die Massnahme BiD-10 nicht weiter zu verfolgen.**

BiD-11: Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen

Schulanlagen stellen aus verschiedenen Perspektiven, speziell aber aus finanzieller Sicht, die Gemeinden immer wieder vor grosse Herausforderungen. Der Verzicht auf Beiträge an die Schulanlagen lässt die Gemeinden zwar relativ autonom entscheiden, birgt jedoch langfristig die Gefahr von Qualitätseinbussen. Gerade weil Investitionen in Schulanlagen sehr langfristige Investitionen sind, müssen aus möglichst allen Bauten und Ausstattungen gelernt und diese Erfahrungen mittels verbindlicher Auflagen den Gemeinden vorgegeben werden. Nur so kann im ganzen Kanton die hohe Professionalität und die beste Funktionalität der Schulanlagen garantiert werden. Der Verzicht auf diese Beiträge wird die finanzschwächeren Gemeinden langfristig stärker belasten.

**Antrag Die SP beantragt die Massnahme BiD-11 nicht weiter zu verfolgen.**

BiD-12: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung

Bei der Anpassung des Kostenteilers im Bereich der Sonderschulung versucht die Regierung gar nicht erst eine Begründung zu konstruieren und steht implizit zur reinen Kostenverlagerung. Beispielhaft zeigt der im Jahr 2013 eingeführte neue Kostenteiler (50:50), dass die höhere Belastung zu weniger Sonderschulungen geführt hat. Ob, wie die Regierung mutmasst, die Schulträger zurückhaltender mit Anträgen umgegangen sind oder ob tatsächlich weniger Bedarf vorhanden war, bleibt zwar offen. Es muss jedoch vermutet werden, dass der Kostendruck dazu geführt hat, dass Kinder weniger Sonderschulungen erhalten haben und diese ihr Entwicklungspotential deshalb nicht optimal ausschöpfen konnten.

**Antrag: Die SP beantragt, die Massnahme BiD-12 nicht weiter zu verfolgen.**

UD-11: Streichung der Beiträge an Gewässerschutz

Diese Massnahme hat zwar auf den ersten Blick Potential zur administrativen Vereinfachung. Weil jedoch sowieso jedes Projekt von der Kt. Verwaltung geprüft werden muss, wird keine massgebliche Einsparung erfolgen. Die Streichung der Beiträge führt zudem dazu, dass

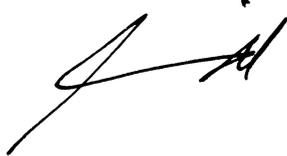
Gewässerschutz-Massnahmen nicht länger über Steuern, sondern über Gebühren finanziert werden. Dies belastet die Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen vergleichsweise stärker als die Haushalte mit hohen Einkommen. Die Verlagerung von Steuer- zu Gebührenfinanzierung entspricht damit einer schleichenden Entsolidarisierung in einem Bereich, im Gewässer- und Umweltschutz, in dem zukünftig grössere Solidarität gebraucht wird.

**Antrag: Die SP beantragt, die Massnahme UD-11 nicht weiter zu verfolgen.**

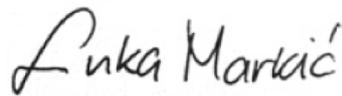
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz**



Leo Camenzind  
Vizepräsident



Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär